

## A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Brandl und Stephanie Lohr (CDU)  
– Drucksache 17/13638 –

### Verlust von Wasserschutzgebieten

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/13638 – vom 12. November 2020 hat folgenden Wortlaut:

Ein Großteil des Trinkwassers in Rheinland-Pfalz wird aus dem Grundwasser gewonnen. Der voranschreitende Klimawandel und insbesondere langanhaltende Dürreperioden erschweren jedoch die Grundwasserneubildung. Gerade deswegen ist ein besonnener und vorausschauender Schutz der Grundwasserkörper notwendig und im höchsten Interesse aller Bürgerinnen und Bürger. Der Verlust von Wasserschutzgebieten stellt eine ernst zu nehmende Gefährdung unserer Trinkwasserversorgung dar.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wo befinden sich die im Sprechvermerk – Vorlage 17/7319 – genannten 201 ausgelaufenen Wasserschutzgebiete (es wird darum gebeten, die Angaben für jedes Jahr und jeden Landkreis separat aufzulisten)?
2. Wie viel km<sup>2</sup> an Wasserschutzgebieten sind in den letzten 10 Jahren verloren gegangen (es wird darum gebeten, die Angaben für jedes Jahr und jeden Landkreis separat aufzulisten)?
3. Inwiefern besteht das Risiko, dass sich die Grundwasserqualität verschlechtert oder gar gesundheitsgefährdend wird (falls das Risiko besteht, bitte betroffene Gebiete und Gefahrenpotenzial auflisten)?
4. Auf welcher wissenschaftlichen Datengrundlage wird eine Aussage zu Frage 3 getroffen?
5. Was tut die Landesregierung, um dem Mangel an hydrogeologischen Daten entgegenzuwirken?
6. Welche Stellen innerhalb der SGD sind mit der Bearbeitung der Genehmigungsverfahren für Verlängerungen von Wasserschutzgebietsverordnungen betraut (es wird darum gebeten, eine Auflistung der Stellenbezeichnungen und der jeweiligen Personalzahl pro Stelle und pro Jahr anzugeben, für die letzten 10 Jahre)?
7. Abgesehen von den erhöhten Finanzmitteln für SGD-Personal und Gutachten, welche konkreten Konzepte und Projekte verfolgt die Landesregierung, um die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung qualifizierter und zeitnaher Festsetzungsverfahren zu schaffen?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Dezember 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Nach der Ausweisung eines Wasserschutzgebiets im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung durch einen vom begünstigten Wasserversorger beauftragten Gutachter wird auf Antrag das Wasserschutzgebiet durch die zuständige obere Wasserbehörde in einem förmlichen Verfahren rechtskräftig festgesetzt. Wird die Wassergewinnung durch den Begünstigten aufgegeben, ist auch die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebiets aufzuheben, da der Schutzzweck nicht mehr gegeben ist.

Bei Fristablauf der Rechtsverordnung muss ein neues Festsetzungsverfahren eingeleitet werden. Etwa 2/3 der mit Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebiete haben keine Befristung mehr.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die im Sprechvermerk – Vorlage 17/7319 – „ausgelaufenen“ Wasserschutzgebiete sind in Form einer Excel-Tabelle als Anlage beigefügt.

Zu Frage 2:

Ältere Rechtsverordnungen über Wasserschutzgebiete liegen häufig nur in Papierform und nicht in digitaler Form vor. Historische Entwicklungen bzw. Zuordnungen nach Landkreisen ließen sich daher nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand und lückenhaft darstellen.

Im Regelfall sind Wasserschutzgebiete nicht gänzlich entfallen, sondern nach Fristablauf musste bzw. muss im Fall einer weiteren Trinkwassernutzung eine Neuabgrenzung und ein erneutes Festsetzungsverfahren begonnen werden. Dies belegen auch die im Sprechvermerk zu TOP 7, „Verlängerung von Wasserschutzgebieten“, Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/7153 der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 22. September 2020 genannten Zahlen zur Neuausweisung bzw. zu den im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten.

Soweit Wasserschutzgebiete entfallen sind bzw. aufgegeben wurden, ist dies dadurch begründet, dass deren Einzugsgebiet nicht mehr zweckmäßig zur Wassergewinnung herangezogen werden kann oder soll, überwiegend weil die mangelnde Ergiebigkeit zu einem unzuverlässigen oder unwirtschaftlichen Betrieb geführt hat oder die Wasserqualität für die Trinkwassergewinnung nicht mehr ausreicht.

Aus den in den letzten Jahren aufgrund anderweitiger Fragestellungen durchgeführten Auswertungen wurde die nachfolgende Tabelle erstellt.

| Wasserschutzgebiete, Entwicklung seit 2011 |                             |                           |                                |                           |                                    |
|--|-----------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------|------------------------------------|
| Stand: November 2020                       |                             |                           |                                |                           |                                    |
| Jahr                                       | Wasserschutzgebiete mit RVO |                           | Wasserschutzgebiete abgegrenzt |                           | Fläche zusammen [km <sup>2</sup> ] |
|  | Anzahl                      | Fläche [km <sup>2</sup> ] | Anzahl                         | Fläche [km <sup>2</sup> ] |                                    |
| 2011                                       | 699                         | 1 463                     | 425                            | 1 102                     | 2 565                              |
| 2013                                       | 615                         | 1 403                     | 396                            | 1 079                     | 2 482                              |
| 2014                                       | 637                         | 1 399                     | 385                            | 1 076                     | 2 475                              |
| 2020                                       | 594                         | 1 350                     | 344                            | 1 034                     | 2 384                              |

Neuere Ausweisungen ergeben regelmäßig größere Wasserschutzgebiete, als Festsetzungen aus den 60er- oder 70er-Jahren. Die wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Kenntnisse der Wirkmechanismen im Untergrund haben dazu geführt, dass zum Schutz des Trinkwassers größere Gebiete festgesetzt werden müssen. Dies mündete in die heute geltende Technische Regel Arbeitsblatt W 101; Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Trinkwasser der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW).

Zu den Fragen 3 und 4:

Alle im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiete sind öffentlich zugänglich im WEB-GIS der Wasserwirtschaftsverwaltung mit dem jeweiligen Verfahrensstand eingetragen und spätestens mit dem Zeitpunkt der Abgrenzung verbindlich in Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Hierdurch wird bereits ein grundlegender planerischer Schutz der genutzten Wasservorkommen sichergestellt. Allerdings kann nur eine Rechtsverordnung konkrete Verbote für nicht zulassungsbedürftige Maßnahmen, die dem Schutzzweck entgegenstehen, enthalten.

Auch ohne Rechtsverordnung gelten auch hier fachrechtliche Vorgaben (z. B. AwSV, DüngV u. ä.). Zudem erfolgt eine laufende Überwachung der Grundwasserqualität durch Messstellen des Landes und der Wasserversorgungsunternehmen. Da alle Wasserversorgungsunternehmen die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung einhalten und darüber hinaus verpflichtet sind, auf eventuell auftretende Schadstoffe, die nicht in der Trinkwasserversorgung aufgelistet sind, zu untersuchen, kann eine Gesundheitsgefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden. Grundlage für die Risikobeurteilung sind die geltenden rechtlichen Vorgaben und Regelwerke zum Gewässerschutz.

Zu Frage 5:

Von einem grundsätzlichen Mangel an hydrogeologischen Daten kann nicht die Rede sein. Wasserschutzgebiete wurden vor 20 bis 30 Jahren oft allein aufgrund von Expertenwissen der zuständigen Behörden gemeinsam mit dem begünstigten Wasserversorgungsunternehmen ausgewiesen. Die zuständigen Landesämter halten einen umfangreichen Datenpool vor. Im Sprechvermerk zu TOP 7, „Verlängerung von Wasserschutzgebieten“, Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/7153 der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 22. September 2020 wird dargelegt, dass die Anforderungen an eine qualifizierte Ausweisung deutlich gestiegen sind und die erforderlichen geologischen und hydrogeologischen Daten, die auch beim Landesamt für Geologie und Bergbau sowie dem Landesamt für Umwelt vorliegen, in Fachgutachten einzelfallbezogen durch Modellrechnungen ergänzt und von den Wasserbehörden teilweise mit hohem Aufwand geprüft werden müssen.

Zu Frage 6:

Die Verlängerung einer Wasserschutzgebietsverordnung ist nicht möglich. Die erneute Sicherung einmal ausgelaufener Wasserschutzgebiete kann nur im Rahmen einer kompletten Neuausweisung mit Durchführung aller gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeitsbeteiligung usw.) erfolgen. Die fachliche Begleitung des gesamten Ausweisungsprozesses erfolgt durch die Regionalstellen der SGD, die Durchführung des eigentlichen Verwaltungsverfahrens durch deren Zentralreferat. Betraut sind sowohl Mitarbeiter/innen in den Regionalstellen als auch im Zentralreferat. Eine Aufschlüsselung je Jahr ist nicht möglich, da die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nur einen Teil der jeweiligen Aufgaben einnimmt und weitere prioritäre Aufgaben, wie fristgebundenen Zulassungsverfahren, wahrgenommen werden müssen.

Bei den nachfolgend aufgelisteten Stellenanteilen ist zu berücksichtigen, dass die Personalsituation aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle sowie Personalfuktuation und der notwendigen Wahrnehmung anderer prioritärer Aufgaben phasenweise niedriger ausfallen kann.

#### Stellenanteile SGD Süd Referat 31 (Zentralreferat)

2 Stellen höherer Dienst (4. EA, Ingenieur/Jurist) ~ 10 Prozent der Arbeitszeit  
3 Stellen gehobener nicht technischer Dienst (3. EA) ~ 20 Prozent der Arbeitszeit

#### Regionalstellen (Referate 32-34)

jeweils 1 Stelle höherer Dienst (4. EA, Ingenieur) ~ 5 bis 10 Prozent der Arbeitszeit  
jeweils 1 Stelle gehobener Dienst (3. EA, Ingenieur) ~ 15 bis 20 Prozent der Arbeitszeit

#### Stellenanteile SGD Nord, Stellenanteile SGD Nord, Ref. 31 (Zentralreferat)

Für die Durchführung der Festsetzungsverfahren bei Wasserschutzgebieten stehen 2,5 VZÄ im 4. EA sowie 6,0 VZÄ im 3. EA anteilig zur Verfügung. Zu beachten ist die o. g. hierdurch ebenfalls notwendige Wahrnehmung anderer prioritärer Aufgaben. Der Zeitanteil für Wasserschutzgebiete soll grundsätzlich bei ca. 20 Prozent (im 4. EA) und 50 Prozent (im 3. EA) der Arbeitszeit liegen.

#### Stellenanteile SGD Nord, Ref. 32:

1 Referent und 4 Sachbearbeiter als Ingenieursstellen sind neben anderen Aufgaben mit der Bearbeitung von Wasserschutzgebieten beschäftigt. Der Zeitanteil für Wasserschutzgebiete soll grundsätzlich bei ca. 15 bis 20 Prozent der Arbeitszeit liegen. Summarisch ist eine der Bearbeitung von Wasserschutzgebieten zugeordnete Stellengröße von 0,75 Vollzeitstellen des gehobenen technischen Dienstes zu benennen.

#### Stellenanteile SGD Nord, Ref. 33:

1 Referent und 2,5 Sachbearbeiter mit Ingenieurqualifikation sind mit der Bearbeitung von Wasserschutzgebieten betraut. Der Umfang an der gesamten Tätigkeit beträgt dabei etwa 15 bis 20 Prozent, sodass ein Stellenumfang von 0,5 VZÄ ghtD zu benennen ist.

#### Stellenanteile SGD Nord, Ref. 34:

Eingesetzt für die Bearbeitung der Wasserschutzgebiete sind im Referat 34 1 Referent, 2 Sachbearbeiter mit Ingenieurqualifikation sowie 1 technischer Sachbearbeiter im mittleren Dienst. Aufgrund weiterer Aufgaben steht hiervon ein Zeitanteil von 15 bis 20 Prozent zur Verfügung, sodass summarisch ein Stellenumfang von 0,75 VZÄ ghtD zu benennen ist.

Trotz Personaleinsparauflagen, nicht zuletzt aufgrund der o. a. Organisationsüberprüfung, wurde der Arbeitsanteil für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten leicht gesteigert. Diese Bemühungen wurden und werden zunehmend dadurch konterkariert, dass immer häufiger unterschiedliche Interessengruppen bereits frühzeitig gegen die Ausweisung eines Schutzgebiets vorgehen. Die zunehmend vorgebrachten rechtmäßigen Einwendungen privater Personen, von Interessenverbänden der Landwirtschaft, betroffener Kommunen und von Umweltverbänden sowie aus dem politischen Raum verursachen einen hohen Bearbeitungsaufwand. Trotz umfangreicher Aufklärung im Vorfeld kommt es häufiger zu Klageverfahren, die fachtechnisch und juristisch aufgearbeitet werden müssen und zusätzliche Verzögerungen des Verfahrens mit sich bringen.

#### Zu Frage 7:

Festsetzungsverfahren für Wasserschutzgebiete erfolgen grundsätzlich auf qualifizierte fachliche und rechtliche Weise. Zeitnahe Festsetzungsverfahren sind im Gegensatz zu Verfahren, wie sie vor 20 bis 30 Jahren durchgeführt wurden, heute praktisch kaum noch möglich. Wegen veränderter technischer Regelwerke und deutlich verschärfter Anforderungen an die Belastbarkeit gutachterlicher Aussagen zur Abgrenzung von Schutzzonen und zur Schutzwürdigkeit und Schutzfähigkeit von Wassergewinnungsanlagen müssen die Grundlagen für eine Ausweisung in der Regel komplett neu erarbeitet werden. Die Anzahl der Neuausweisungen pro Jahr entspricht unter optimalen Bedingungen der Anzahl der auslaufenden Schutzgebietsverordnungen.

Allerdings sind nicht nur in den SGD Engpässe zu verzeichnen. Nicht alle Wasserversorgungsunternehmen folgen der Aufforderung der SGD auf rechtzeitige Vorlage der notwendigen Festsetzungsgrundlagen, da insbesondere die Erstellung der hydro-

geologischen Grundlagen durch die überschaubare Zahl geeigneter hydrologischer Gutachter begrenzt wird. So liegen im Bereich der SGD die notwendigen Unterlagen in vielen Fällen über einen längeren Zeitraum nicht komplett vor.

Ulrike Höfken  
Staatsministerin